

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1961

Nummer 122

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.36 — 74. 61 u. d. Finanzministers — B 1230 — 2581 IV 61 — v. S. 7. 1961 (MBL. NW. S. 1421-SMBL. NW. 203033)	
		Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien)	1708
20511	20. 10. 1961	RdErl. d. Innenministers	
		Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	1708
2230	10. 10. 1961	RdErl. d. Kultusministers	
		Berechnung der Beiträge der Schulträger nach § 4 Abs. 3 SchFG; hier: Lehrerstellen, die nach dem Stichtag (§ 4 Abs. 1, Satz 2) besetzt oder frei wurden	1711
238	25. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Ausführungsbestimmungen zur „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 333)	1711
6410	26. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers	
		Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen	1713
8053	27. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Strahlenschutz; hier: Anwendung der Röntgenverordnung auf Schuhdurchleuchtungsgeräte in offenen Verkaufsstellen	1713

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 10. 1961	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Rondorf, Landkreis Köln, in „Rodendorf, Rodenkirchen (Bez. Köln)“	1714
24. 10. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Archiv für alpine Forschung e. V. Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition 1962 Freiburg/Br.	1714
25. 10. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein Versöhnungsdienste e. V., „Arbeitsgemeinschaft Weltfriedensdienst“ Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstraße 1	1714
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	1714
	Arbeits- und Sozialminister	
19. 10. 1961	Bek. — 15. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschrankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)	1714
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 10. 1961	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)	1716
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 10. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1717
	Notiz	
20. 10. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Kanadischen Konsul, Herrn Howard E. Campbell	1717
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 35 v. 25. 10. 1961	1717
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1961	1718

I.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Landesbediensteten
in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche
Organisationen (Entsendungsrichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.36 — 74/61 — u. d. Finanzministers — B 1230 — 2581/IV/61 — v. 8. 7. 1961 (MBI. NW. S. 1421; SMBI. NW. 203033)

In der Anlage (S. 1424) zu obigem RdErl. muß in Abschnitt I die Abkürzung in Spalte 3 unter lfd. Nr. 32 richtig lauten: „OIML“.

— MBI. NW. 1961 S. 1708.

20511

**Mitwirkung der Polizei
bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung
von Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1961 —
IV A 2 — 2922 — 2930

Allgemeines

1. Die Polizeibehörden sind nach den §§ 188 und 427 Reichsabgabenordnung verpflichtet, auch bei der Überwachung des Straßenverkehrs die Finanz- und Zollbehörden zu unterstützen, Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dies gilt auch für die Landespolizeibehörden, soweit sie bei der Überwachung des Straßenverkehrs tätig werden (§ 13 Abs. 1 POG). Die Polizei hat daher bei angeordneten Verkehrskontrollen oder bei Prüfungen aus besonderem Anlaß (z. B. bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei Anzeigen wegen Verkehrsdelikten) auf Verstöße gegen die einschlägigen steuer- und zollrechtlichen Vorschriften zu achten.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Da die Kraftfahrzeugsteuer nunmehr im Steuerbescheidverfahren erhoben wird, sind den Finanzämtern zur Sicherung des Steueraufkommens nur die Fälle mitzuteilen, in denen

- a) zulassungspflichtige Fahrzeuge widerrechtlich, d. h. ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen benutzt werden oder
- b) steuerbefreite oder steuerbegünstigte Fahrzeuge mißbräuchlich, also für andere als die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Fahrzeugen läßt sich eine mißbräuchliche Verwendung auf Grund des Vermerks der Zulassungsbehörde oder des Finanzamtes über die Steuerbefreiung oder -vergünstigung auf Seite 3 oder 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins feststellen.

3. Beförderungssteuer

Erfahrungsgemäß werden Fahrten im Personenverkehr, insbesondere Gelegenheitsfahrten mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten) nicht immer gemeldet und daher steuerlich nicht erfaßt.

3.1 Die Polizei ist gehalten, bei den eingangs erwähnten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen „Kontrollmitteilungen für Zwecke der Beförderungssteuer“ auszufüllen, wenn sie Kraftomnibusse (einschließlich Kleinbusse) beobachtet, die in der gewöhnlichen Personenbeförderung, insbesondere im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten) eingesetzt sind.

Kontrollmitteilungen über Fahrzeuge der Bundesbahn, der Bundespost und anderer öffentlich-rechtlicher Verkehrsunternehmen sind nicht erforderlich.

3.2 Die Polizeibehörden können Vordrucke für Kontrollmitteilungen (Muster Anlage 1) nach Bedarf unmittelbar bei der Oberfinanzdirektion in Düsseldorf kostenfrei beziehen. Die Polizeieinrichtungen erhalten dort auch Vordrucke für Unterrichtszwecke.

Anlage 1

3.3 Die Kontrollmitteilungen sind bei den Polizeidienststellen (Schutzbereichen, Polizeistationen, VD) für den Zeitraum eines Monats zu sammeln. Sie sind jeweils am 5. Werktag des nachfolgenden Monats verschlossen der zuständigen Oberfinanzdirektion unmittelbar zu übersenden.

Zuständig sind die Oberfinanzdirektionen in

- a) Düsseldorf: Für die Polizeibehörden des Regierungsbezirks Düsseldorf
- b) Köln: Für die Polizeibehörden der Regierungsbezirke Aachen und Köln
- c) Münster: Für die Polizeibehörden der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

4. Zollrechtliche Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung hat die Polizei mit darauf zu achten, daß die zollrechtlichen Erleichterungen für vorübergehend eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge nicht mißbraucht werden.

4.1 Zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge sind äußerlich erkennbar durch

- a) die ausländischen Kennzeichen in Verbindung mit dem Nationalitätskennzeichen oder
- b) durch länglichrunde Kennzeichen.

Zu b):

Bei Kraftfahrzeugen, die länglichrunde Kennzeichen führen, kann es sich um ausländische oder um deutsche Kraftfahrzeuge handeln. Ob es sich um ein ausländisches im Zollerkehr befindliches Fahrzeug handelt, läßt sich nur an Hand der Kraftfahrzeugpapiere feststellen. Diese Fahrzeuge müssen entweder einen ausländischen Zulassungsschein oder einen von einer deutschen Zulassungsstelle ausgestellten internationalen Zulassungsschein mit dem Vermerk „Zollgut“ und einen Dienststempelabdruck einer deutschen Zollstelle sowie ein Zollpassierscheinheft (Carnet de Passage en Douane) besitzen.

4.2 Für diese in Deutschland befindlichen ausländischen Kraftfahrzeuge ist eine bedingte Abgabenschuld entstanden. Sie befinden sich im Zollvormerkverkehr. Der Abgabeanspruch kann „förmlich“ oder „formlos“ vorgemerkt sein.

„Förmlich“ bedeutet, daß für das Fahrzeug eine Zollurkunde, und zwar entweder

- a) ein Zollpassierschein (Triptik),
- b) ein Zollpassierscheinheft (Carnet de Passage en Douane) oder
- c) ein Einfuhrzollvormerkschein ausgestellt worden ist.

„Formlos“ dagegen heißt, daß die Kraftfahrzeuge ohne Zollurkunde im Zollgebiet verkehren.

4.3 Die Verwendung aller im Zollvormerkverkehr befindlichen Kraftfahrzeuge ist auf die natürlichen Personen beschränkt, die das Fahrzeug bei ihrer Einreise in das deutsche Zollgebiet oder bei der Abfertigung zum Zollvormerkverkehr in Besitz gehabt haben.

Die Kraftfahrzeuge dürfen verwendet werden, um

- a) ausländischen Reisenden als Beförderungsmittel zu dienen,
- b) Personen oder Waren in das Zollgebiet oder
- c) Personen oder Waren in das Zollausland zu befördern.

Jede andere Verwendung ist zweckentfremdet, läßt die bedingte Abgabenschuld unbedingt werden und kann als Steuervergehen geahndet werden.

4.4 Eine zweckwidrige Verwendung liegt daher insbesondere vor, wenn die ausländischen Kraftfahrzeuge im Inland

- a) verliehen,
- b) vermietet,
- c) veräußert,
- d) zur Warenbeförderung oder
- e) zur entgeltlichen Personenbeförderung eingesetzt werden.

Diese Verstöße lassen sich wie folgt feststellen:

Zu a) bis c): Ein Vergleich der Zoll- und Kraftfahrzeugpapiere mit dem Personalausweis oder Reisepaß des Fahrzeugführers lässt erkennen, ob der das Fahrzeug benutzende Ausländer eine im Zollausland lebende Person ist oder ob etwa der ausländische Reisende das eingebrachte Fahrzeug an einen Inländer oder ständig im Inland wohnenden Ausländer verliehen, vermietet oder veräußert hat.

Zu d) bis e): Hier kann an Hand der Frachtbriefe oder Fahrtaufträge ermittelt werden, ob es sich um eine unzulässige Waren- oder Personenbeförderung im Inland handelt.

4.5 Werden Zu widerhandlungen festgestellt, so ist die nächste Zolldienststelle zu benachrichtigen.

5. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 25. 8. 1959 — IV A 2 — 52 — 34.12 —
betr.: Mitwirkung der Polizei bei der steuerrechtlichen Überwachung der Kraftfahrzeuge (SMBL. NW. 20511)
2. RdErl. v. 15. 11. 1956 (n. v.) — IV C 3 — 20.71 — 23.29 — 23.33 — Tgb.Nr. 1130/56 —
betr.: Kontrollmitteilungen für Zwecke der Beförderungssteuer
3. RdErl. v. 12. 6. 1959 (n. v.) — IV A 2 — 52 — 34.12 —
betr.: Mitwirkung der Polizei bei der zoll- und steuerrechtlichen Überwachung **ausländischer** Kraftfahrzeuge.

Anlage 1

z. RdErl. v. 20. 10. 1961
— IV A 2 — 2922 — 2930 —

(Behörde und Dienststelle)

(Ort der Dienststelle) 196

Kontrollmitteilung für Zwecke der Beförderungssteuer

Das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen
(Kraftomnibus — Lastkraftwagen)

Fabrikat
mit Anhänger Kennzeichen

Aufschriften auf dem Fahrzeug:

wurde am um ca. Uhr in / bei
..... Straße — Platz

parkend / fahrend beobachtet.

Bemerkungen (hier auch über die Anzahl der Insassen usw.):
.....
.....

An Oberfinanzdirektion

Festgestellt durch

2230

**Berechnung der Beiträge
der Schulträger nach § 4 Abs. 3 SchFG;
hier: Lehrerstellen, die nach dem Stichtag
(§ 4 Abs. 1 Satz 2) besetzt oder frei wurden**

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1961 —
M 6. 30 — 12:5 Nr. 596:61

Lehrerstellen, die nach dem Stichtag (15. 5. vor Beginn des Rechnungsjahres) besetzt worden sind, bleiben bei der Beitragsberechnung nach § 4 Abs. 3 SchFG unberücksichtigt, weil sie am Stichtag nicht vorhanden oder länger als vier Monate unbesetzt waren und deshalb bei der Berechnung der Lehrerstellenbeiträge nicht mitgezählt wurden. Andererseits sind Lehrerstellen, die nach dem Stichtag frei geworden sind, zu berücksichtigen, weil sie am Stichtag vorhanden und nicht länger als vier Monate unbesetzt waren, so daß sie bei der Berechnung der Lehrerstellenbeiträge mitgezählt wurden.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 1711.

238

**Ausführungsbestimmungen
zur „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit
nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich
geförderte Wohnungen“ vom 27. September 1960
(GV. NW. S. 333)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 25. 10. 1961 —
Z B 3:6.5 Tgb.Nr. 54:61

Zur Klärung der Aufgaben, die den Bewilligungsbehörden durch die Verordnung der Landesregierung v. 27. 9. 1960 übertragen worden sind, weise ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister (Landesausgleichsamt) auf folgendes hin:

**1. Anwendungsbereich des Gesetzes über Bindungen für
öffentliche geförderte Wohnungen bei gleichzeitiger
Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen**

Nach § 3 Buchst. c des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes unterliegt Wohnraum nicht der Bewirtschaftung, der wegen seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräum im Sinne des Geschäftsräummietengesetzes zugleich mit diesem vermietet oder verpachtet oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses einem anderen überlassen ist oder der im Hinblick auf einen solchen räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang vom Grundstückseigentümer oder einem ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten genutzt wird. Durch den Abschluß eines solchen Vertrages zugleich über Geschäftsräum und Wohnraum wird also auch öffentlich geförderter Wohnraum von den Bestimmungen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes frei. Die Auslegung der Begriffe „räumlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsräum“ und Abschluß eines Rechtsverhältnisses über Geschäftsräum und „zugleich“ über Wohnraum wird dabei möglicherweise noch einer Klärung durch die Rechtsprechung bedürfen. Ich verweise zunächst insoweit auf das in ZMR Nr. 7:61 S. 204 veröffentlichte Urteil des Amtsgerichts Hamburg und die dort angeführte Literatur. Soweit nach der Vorschrift des § 3 Buchst. c WBewG die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nicht mehr anwendbar sind, bestehen für den Darlehensschuldner des für die öffentlich geförderte Wohnung gegebenen Darlehns die Bindungen des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen auch in solchen Gemeinden, in denen eine allgemeine Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung nicht erfolgt ist. Soweit für solche Wohnungen, die im Zusammenhang mit Geschäftsräumen vermietet worden sind, höhere Mieten gefordert werden, bestimmt sich die preisrechtliche Zulässigkeit dieser Mietforderung nach § 3 des Geschäftsräummietengesetzes und — für bestehende Mietverhältnisse — nach

§ 23 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes. Erhält der Darlehensschuldner auf Grund dieser preisrechtlichen Regelungen für die zugleich mit Geschäftsräumen vermieteten öffentlich geförderten Wohnräume eine höhere Miete, so haben die Bewilligungsbehörden, wenn ihnen dieser Sachverhalt bekannt wird, die darlehensverwaltende Stelle darüber zu unterrichten. Die darlehensverwaltende Stelle hat zu prüfen, ob auf Grund dieses Sachverhalts nach den mit dem Darlehensschuldner getroffenen Vereinbarungen eine höhere Verzinsung des öffentlichen Wohnungsbauarlehns gefordert werden kann, und gegebenenfalls das Entsprechende zu veranlassen.

2. Grenzen der Bescheinigungspflicht nach § 2 des Bindungsgesetzes; Verhältnis der Bestimmungen des Bindungsgesetzes zu übernommenen darlehensrechtlichen Verpflichtungen

Die Vorlage einer Bescheinigung mit dem in § 2 des Bindungsgesetzes bestimmten Inhalt ist nicht für alle Fälle der Ingebrauchnahme von öffentlich gefördertem Wohnraum vorgeschrieben. Voraussetzung für die Bescheinigungspflicht ist zunächst nach § 1 dieses Gesetzes, daß die Förderung der freigewordenen Wohnung mit öffentlichen Mitteln, die als Darlehen oder als Aufwendungsbeihilfen oder als Annuitätshilfen gegeben wurden, erfolgt ist. Eine Bescheinigungspflicht nach § 2 besteht infolgedessen nicht für solche Wohnungen, bei denen öffentliche Mittel auf Grund der in Nr. 6 erwähnten Bestimmungen als verlorener Zuschuß gegeben worden sind oder bei denen ausschließlich Mittel zur Verfügung gestellt wurden, die nach § 3 I.WoBauG bzw. § 6 II.WoBauG nicht als öffentliche Mittel gelten (z. B. Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau aus Lastenausgleichsmitteln, Wohnungsfürsorgemittel). Der Ausstellung einer Bescheinigung bedarf es — auch bei einer darlehensweise erfolgten Förderung aus öffentlichen Mitteln — ferner dann nicht, wenn der Darlehensschuldner selbst die Wohnung bezieht, weil nach dem Wortlaut des § 2 des Bindungsgesetzes nur die Gebrauchsüberlassung an einen Dritten bescheinigungspflichtig ist.

Es ist aber davon auszugehen, daß durch die Regelungen des Bindungsgesetzes nicht privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Geber und dem Empfänger der öffentlichen Mittel beseitigt werden sollen, die aus Anlaß der Förderung getroffen worden sind. Ich weise insoweit darauf hin, daß z. B. in § 4 Abs. 1 des Bindungsgesetzes ausdrücklich weitergehende vertragliche Vereinbarungen als fortbestehend erklärt werden. Die Bestimmungen des Bindungsgesetzes sollen vielmehr gesetzliche Mindestverpflichtungen des Darlehensschuldners für die Zeit nach Wegfall der Wohnraumbewirtschaftungsbestimmungen und der Preisbindung regeln, während im übrigen die anlässlich der Hergabe der öffentlichen Mittel getroffenen Vereinbarungen unberührt bleiben. Diese Auffassung wird auch von dem Bundesminister für Wohnungsbau in einer mir zugegangenen Stellungnahme zu der Auslegung des Bindungsgesetzes v. 31. Juli 1961 — I A 4 — G 364:14:61 — vertreten. Der Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung durch den Bauherrn oder der Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung durch einen Dritten kann daher — auch soweit eine Bescheinigungspflicht aus § 2 des Bindungsgesetzes nicht besteht — rechtlich als Vorstoß gegen die Hergabe der öffentlichen Mittel getroffene Vereinbarungen gewertet werden, soweit nach dem Inhalt dieser Vereinbarungen ein solcher Bezug nicht gestattet ist. Bei Vorliegen eines solchen Verstoßes gegen die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen kann infolgedessen nach Maßgabe der Vertragsvereinbarungen ein Rückzahlungsanspruch und ein Anspruch auf Zahlung erhöhter Zinsen geltend gemacht werden.

3. Sonderbestimmungen für mit Wohnraumhilmittel geförderte Wohnungen

Werden öffentliche Mittel als Wohnraumhilmittel nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in einer Gemeinde bewilligt, so ist (nach Wegfall der Abschrifterteilungspflicht an die Wohnungsbehörde)

in besonderem Maße darauf zu achten, daß die Ausgleichsämter entsprechend der in Nr. 72 Abs. 3 WFB getroffenen Regelung von der Bewilligung durch Abschrifte unterrichtet werden.

Die Überprüfung der Bezugsberechtigung für eine mit Wohnraumhilfemitteln oder nachrangig mit Soforthilfemitteln geförderte Wohnung und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 des Bindungsgesetzes erfolgen durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig ohne unmittelbare Beteiligung der Ausgleichsämter. Die Bezugsberechtigung für eine solche Wohnung wird von dem Antragsteller durch Vorlage eines Bescheides des zuständigen Ausgleichsamtes nach § 347 LAG nachgewiesen. Dieser Bescheid ist nur für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt ist. Seine Gültigkeit kann jedoch vom Ausgleichsamt für ein weiteres Jahr durch einen formlosen Zusatz verlängert werden. Ferner weise ich darauf hin, daß die Bindung der geförderten Wohnungen für wohnraumhilfeberechtigte Geschädigte bei vorzeitiger Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages oder nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigstellung der Wohnungen entfällt (Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 21. 7. 1960 [MBI. NW. S. 2071] und Teil IV Nr. 6 der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1961 v. 5. 12. 1960 [BArz. Nr. 246 S. 1]).

4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

- a) zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung durch Personen, deren Einkommen über den in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung v. 1. August 1961 (BGBL. I S. 1121) bestimmten Grenzen liegt

Die Bewilligungsbehörde kann den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung durch einen Wohnungs suchenden, dessen Einkommen die in § 25 II.WoBauG bezeichneten Grenzen übersteigt, unter den in Nr. 3 Abs. 2 WZB genannten Voraussetzungen gestatten. Die Notwendigkeit der Aufbringung eines Finanzierungsbeitrages im Falle des Satzes 1 Buchstabe a dieser Bestimmung entfällt. Ferner kann die Bewilligungsbehörde einen solchen Bezug gestatten, wenn die nach Artikel 6 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zuständige Stelle bestätigt, daß ihr für den Bezug der freiwerdenden Wohnung geeignete Wohnungs suchende, deren Einkommen innerhalb der Vermögensgrenzen des § 25 II.WoBauG liegt, nicht bekannt sind.

- b) zum Bezug von Wohnungen, die bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel Wohnungs suchenden mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 II.WoBauG vorbehalten worden sind

Ist bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel der Bezug der Wohnung für Wohnungs suchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) vorbehalten worden, so kann der Bezug der freiwerdenden Wohnung durch einen anderen Wohnungs suchenden ausnahmsweise gestattet werden, wenn die nach Artikel 6 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes zuständige Stelle bestätigt, daß ihr für den Bezug der freiwerdenden Wohnung geeignete Wohnungs suchende, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 27 II.WoBauG liegt, nicht bekannt sind. Ein Bezug dieser Wohnung durch Wohnungs suchende, deren Einkommen außerhalb der Einkommensgrenzen des § 25 II.WoBauG liegt, darf nur unter den Voraussetzungen zu al Satz 2 gestattet werden.

- c) zum Bezug von Wohnungen, die Angehörigen eines besonderen Personenkreises vorbehalten sind

Die Bewilligungsbehörde kann den Bezug einer einem besonderen Personenkreis durch Auflage im Bewilligungsbescheid oder darlehensrechtliche Vereinbarung vorbehaltenen Wohnung durch einen anderen Wohnungs suchenden gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, daß ein Angehöriger des begünstigten Personenkreises im Wege des Wohnungstauschs eine angemessene andere Wohnung

erhält, die im Hinblick auf Art, Lage, Größe, Mietpreis oder sonstige Eigenschaften seinen Bedürfnissen ebenso entspricht, wie die vorbehaltene Wohnung. Die Angemessenheit ist als gegeben zu betrachten, wenn der Angehörige des begünstigten Personenkreises seine anderweitige Unterbringung und sein Einverständnis mit dem Tausch schriftlich bestätigt oder die angemessene anderweitige Unterbringung der Bewilligungsbehörde bekannt ist. Außer im Falle des Tauschs kann die Bewilligungsbehörde einen Bezug durch einen Nichtangehörigen des begünstigten Personenkreises gestatten, wenn die nach Artikel 6 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes zuständige Stelle bestätigt, daß ihr für den Bezug der freiwerdenden Wohnung geeignete wohnungs suchende Angehörige des begünstigten Personenkreises nicht bekannt sind. Bei mit Wohnraumhilfemitteln geförderten Wohnungen ist an Stelle dieser Bestätigung die Zustimmung des Ausgleichsamtes erforderlich. Die Ausgleichsämter haben über die Voraussetzungen, unter denen sie ihre Zustimmung erteilen können. Weisungen in Nr. 10 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Wohnraum hilfe (DB-Wohnraumhilfe) v. 2. Juni 1961 — Mtbl. BAA S. 271 — erhalten.

d) Begrenzung der Ausnahmegenehmigungen

In allen Fällen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegenehmigung nur für den einmaligen Bezug der gegenwärtig freigewordenen Wohnung gilt und daß bei einem späteren erneuten Freiwerden der Wohnung die Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung erneut der Genehmigung nach § 2 des Bindungsgesetzes bedarf.

5. Freistellung von Bindungen

Die allgemeine Genehmigung zur Vermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung einer öffentlich geförderten Wohnung an Personen, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder den Vereinbarungen im Darlehensvertrag nicht zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung berechtigt sind, erfolgt nach § 2 Abs. 4 des Bindungsgesetzes durch Freistellung. Die Freistellung von Wohnung behalte ich mir vor.

6. Entlassung aus schuldrechtlichen Verpflichtungen

In den — teilweise nicht veröffentlichten — Bestimmungen, die in den Jahren 1948 bis 1950 zur Förderung der Schaffung von Wohnungen durch Instandsetzungen, Um- und Ausbauten von mir erlassen wurden,

z. B. Bestimmungen

der 2. Übergangsbeihilfe v. 11. 12. 1948
— III C 2 — 353:31 — (54) Tgb.Nr. 10169/48 —

der 4. Übergangsbeihilfe v. 27. 12. 1948
— III B 2 — 353:31 — (54) Tgb.Nr. 9798/48 —

der 5. Übergangsbeihilfe v. 15. 3. 1949
— III B 2 — 353:41 — (52) Tgb.Nr. 1927/49 —

meines RdErl. v. 9. 5. 1949
— III B 2 — 52 Tgb.Nr. 3958/49 —
(MBI. NW. S. 573)

meines RdErl. v. 31. 12. 1949
— III B 2 — 310.52 Tgb.Nr. 10523/50 —

des Gem. RdErl. d. Sozialministeriums,
des Wiederaufbauministeriums u. d.
Finanzministeriums v. 15. 1. 1949 (MBI. NW. S. 21),

war zugelassen worden, daß von mir bereitgestellte Mittel in Form verlorener Zuschüsse gewährt wurden. Eine Bescheinigungspflicht auf Grund des § 2 des Bindungsgesetzes besteht daher nach den Darlegungen zu 2. dieses Erlasses nicht. Soweit von den Zuschußempfängern schuldrechtlich noch Verpflichtungen zur Vermietung dieser Wohnungen an begünstigte Personenkreise übernommen werden, sind die Zuschußempfänger als von diesen schuldrechtlichen Verpflichtungen befreit zu betrachten. Diese Befreiung

hat jedoch keine Auswirkungen auf preisrechtliche Bindungen und Regelungen des Mieterschutzgesetzes, soweit sie auch für Wohnungen gelten, die aus öffentlichen Mitteln durch die Gewährung von Zuschrüssen gefördert worden sind.

- An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als Ausgleichsämter —,
 Regierungspräsidenten in Aachen und Köln.
 Landesbaubehörde Ruhr in Essen
 — als Bewilligungsbehörde im Bergarbeiterwohnungsbau —,
 Regierungspräsidenten.
 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MBL. NW. 1961 S. 1711.

6410**Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1961 —
 VS 2001 — 2551/61 — III B 1

Soweit ab 1. April 1961 nach Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechtes vom 16. Februar 1961 (BGBl. I, S. 77) Landesbeamte Verträge über die Veräußerung von Grundstücken nicht mehr beurkunden dürfen, bitte ich, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Landesminister, in geeigneten Fällen zu prüfen, ob das zuständige Amtsgericht für die Beurkundung in Anspruch zu nehmen ist, damit eine Belastung des Landes mit den Kosten der Beurkundung vermieden wird.

An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1961 S. 1713.

8053**Strahlenschutz;****hier: Anwendung der Röntgenverordnung auf Schuhdurchleuchtungsgeräte in offenen Verkaufsstellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 10. 1961 —
 III A 5 — 8960 — III Nr. 102/61

1. Geltungsbereich der Röntgenverordnung

Zu der Frage, ob auf Schuhdurchleuchtungsgeräte in offenen Verkaufsstellen die Röntgenverordnung vom 7. Februar 1941 (RGBl. I S. 88) i. d. F. der Verordnung vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) Anwendung findet, vertrete ich folgende Auffassung:

Schuhdurchleuchtungsgeräte sind nichtmedizinische Apparate und unterliegen daher tatsächlich der Röntgenverordnung. Die Tatsache, daß bei der Durchleuchtung des Schuhwerks ein Körperteil durchleuchtet wird, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

Da die Röntgenverordnung auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung (GewO) erlassen ist, erfaßt ihr persönlicher Geltungsbereich gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII GewO, mit Rücksicht auf § 154 Abs. 1 Nr. 2 GewO aber nicht Handlungshelfen und Handlungslehrlinge. Es kann davon ausgegangen werden, daß an Schuhdurchleuchtungsgeräten in offenen Verkaufsstellen ausschließlich Handlungshelfen oder Handlungslehrlinge beschäftigt werden. Daher findet praktisch die Röntgenverordnung auf Schuhdurchleuchtungsgeräte in offenen Verkaufsstellen keine Anwendung.

2. Anmeldepflicht

Für Schuhdurchleuchtungsgeräte in offenen Verkaufsstellen, auf die nach dem unter 1. Gesagten die Röntgenverordnung keine Anwendung findet, besteht keine Anmeldepflicht nach § 2 der Röntgenverordnung. Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingehende

Anmeldungen von solchen offenen Verkaufsstellen sind gleichwohl nicht den Einsendern zurückzugeben, sondern gemäß dem vorletzten Absatz d. RdErl. v. 19. 9. 1952 (SMBL. NW. 7132) zu behandeln; d. h. die Erstschrift der Anmeldung ist zu den Akten zu nehmen, während die Zweitschrift dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186, zu übersenden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Einsender nicht zur Anmeldung verpflichtet war.

3. Unfallverhütungsvorschriften

Für offene Verkaufsstellen ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel zuständig. In der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel — Ausgabe 1959 — befinden sich keine besonderen Vorschriften über Röntgengeräte. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt daher für Röntgengeräte in Mitgliedsbetrieben die Unfallverhütungsvorschrift „Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben“ (VBG 94 a). Von Bedeutung sind die §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2 der VBG 94 a; hier werden § 4 Abs. 1 und 2 der Röntgenverordnung inhaltlich zum Gegenstand der Unfallverhütungsvorschrift gemacht.

Aus der Vorschrift des § 3 Abs. 3 der VBG 94 a, wonach vor der endgültigen Inbetriebnahme die Röntgenanlage durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 2 der Röntgenverordnung zu prüfen ist, ist nicht zu entnehmen, daß in jedem Fall eine Einzelabnahme erforderlich ist; vielmehr bezieht sich die Verweisung auf den gesamten Abs. 2 des § 4 der Röntgenverordnung. Schuhdurchleuchtungsgeräte, deren Bauart auf Grund einer Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zugelassen worden ist, dürfen daher gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 der Röntgenverordnung in offenen Verkaufsstellen ohne weiteres in Betrieb genommen werden, wenn die Bescheinigung des Lieferwerkes vorliegt, daß das Gerät seiner Bauart nach dem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung zugelassenen Gerät entspricht. Wegen der Bauartzulassung wird auf die Bekanntmachung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt über die Bedingungen für die Bauartprüfungen und -zulassungen von Röntgenröhren und Röhrenhauben zur Verwendung in nichtmedizinischen Betrieben v. 23. 1. 1954 (Amtsblatt 1/1954 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt) verwiesen.

Stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in offenen Verkaufsstellen einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften (also nicht gegen die Röntgenverordnung) fest, insbesondere wenn die Bescheinigung des Lieferwerkes über die Bauartzulassung eines Schuhdurchleuchtungsgerätes nicht vorgelegt werden kann, so ist nicht ohne weiteres die Voraussetzung zum Erlaß einer Verfügung nach § 139 g GewO gegeben. Soweit nicht auf Grund einer Dosisleistungsmessung ein Gefahrenzustand festgestellt wird, der eine Verfügung nach § 139 g GewO zur Beseitigung dieser Gefahr rechtfertigt, ist die weitere Verfolgung der Angelegenheit der Berufsgenossenschaft zu überlassen, die in jedem Fall zu unterrichten ist.

4. Aufhebung von Erlassen

Es werden aufgehoben:

Die RdErl. d. Arbeitsministers

v. 6. 3. 1952 — n. v. — III 2 — 8269 B — III Nr. 23/52
 u. v. 18. 2. 1953 — n. v. — III 2 — 8269 — III Nr. 31/53

sowie der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

v. 4. 1. 1955 — n. v. — II B 2 — 8271 — (II B — 1/55).

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewebeärzte.

— MBL. NW. 1961 S. 1713.

II.**Innenminister****Aenderung des Namens der Gemeinde Rondorf,
Landkreis Köln, in „Rodenkirchen (Bez. Köln)“**

Bek. d. Innenministers v. 24. 10. 1961 —
III A 1a — 6962/61

Durch Beschuß der Landesregierung vom 26. September 1961 ist der Name der Gemeinde Rondorf, Landkreis Köln, in

„Rodenkirchen (Bez. Köln)“

geändert worden.

— MBl. NW. 1961 S. 1714.

**Öffentliche Sammlung
Archiv für alpine Forschung e. V.
Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition 1962
Freiburg/Br.**

Bek. d. Innenministers v. 24. 10. 1961 — I C 3/24 — 13.103

Die im Ministerialblatt — MBl. NW. 1961 S. 855 — veröffentlichte Sammlung des Archivs für alpine Forschung e. V. — Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition — habe ich bis zum 31. 12. 1961 verlängert.

— MBl. NW. 1961 S. 1714.

**Öffentliche Sammlung
Verein Versöhnungsdienste e. V.
„Arbeitsgemeinschaft Weltfriedensdienst“
Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstraße 1**

Bek. d. Innenministers v. 25. 10. 1961 — I C 3/24 — 13.62

Die im Ministerialblatt — MBl. NW. 1960 S. 3042 — veröffentlichte Sammlung des Vereins Versöhnungs-

dienste e. V., „Arbeitsgemeinschaft Weltfriedensdienst“, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstraße 1, habe ich bis zum 30. 6. 1962 verlängert.

— MBl. NW. 1961 S. 1714.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. med. vet. J. Quander zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat H.-J. Basten zum Oberregierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn; Regierungs- und Landwirtschaftsrat Dr. H. Bergerhoff zum Oberregierungsrat bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes NRW. in Bochum; Regierungsvermessungsrat F. Kaiser zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat J. Thomas zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln; Regierungsassessor W. Hinckels zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. G. Unckel zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld; Regierungsassessor Dr. K. Wimmers zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln; Regierungsbauassessor A. Braun zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Lippstadt.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsbaurat H. Schmidt beim Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf; Forstmeister H. Schwenke beim Forstamt in Schleiden.

— MBl. NW. 1961 S. 1714.

Arbeits- und Sozialminister

**15. Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1961 — III A 2 — 8621.2 — Tgb.Nr. 94/61

Im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 12. September 1961 S. 1 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

**Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen
Vom 29. August 1961**

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) folgende Schankanlageteile zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen
URvita-Gesellschaft mbH, München 22, Thierschstr. 11/II	Zwischendruckregler URvita-Exakt II mit zusätzlichem Federmanometer	27. 2. 61	SK 25.20
Bechhofer, GmbH, Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 123/125	Kunststoff-Zapfhahn für Ausschankgeräte „Drink-Mate“	20. 3. 61	SK 78.02
Bechhofer, GmbH, Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 123/125	Kunststoff-Zapfhahn für Cornelius-Ausschank- geräte	5. 7. 61	SK 78.05

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft Hamburg 39, Semperstr. 24	Kunststoff-Zapfhahn für „Victor Pre-Mix“ Handausschankgeräte	18. 7. 61	SK 79.09
Franz Hilchenbach, oHG, Maschinenfabrik, Stotzheim b. Euskirchen	Getränkesänger mit Absperrhahn	10. 7. 61	SK 09.07
Farbenfabriken Bayer, AG, Werk Uerdingen, Krefeld-Uerdingen	Durchsichtiges Kunststoffrohr aus Polycarbonat	18. 7. 61	SK 81.01
POLYPENCO, Gesellschaft für Industrie-Kunststoffe mbH, Köln Rhein, Offenbachplatz 1 Herstellerfirma POLYPENCO, Reading Pennsylvania, U S A	Kunststoffrohr „Polypenco-Nylaflow (Zytel 101) Pressure Tubing“ mit einem Innendurchmesser von 3—4 mm	15. 8. 61	SK 82.01
Export Sales Corporation, Dallas 4, Texas, U S A Niederlassung: Frankfurt a. M., Hochstr. 53	Getränkeautomat Pre-Mix Vender für zwei Getränke	21. 2. 61	SK 77.01
Bechhofer, GmbH, Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 123/125	Ausschankgerät „Drink-Mate“ für kohlensäurehaltige Getränke	20. 3. 61	SK 78.01
Bechhofer, GmbH, Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 123/125	Fertiggetränk-Automat Pre-Mix Vender; Modelle 317, 319, 3110, 7237, 7239, 72310, 7127, 7129, 71210, 7137, 7139, 71310	3. 7. 61	SK 78.03
Bechhofer, GmbH, Offenbach a. M., Strahlenberger Str. 123/125	Ausschankgerät „Cornelius Pre-Mix“	6. 7. 61	SK 78.04
Coca-Cola, GmbH, Essen, Kaninenbergstr. 66	Premix-Getränke-Becherautomat VP — 400 — 2	18. 7. 61	SK 73.03
Canteen Automatenbau, GmbH, Neu Isenburg, Kreis Offenbach Main, Rathenaustr. 53	Kaltgetränke-Automat B 13	19. 7. 61	SK 80.01
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Fertiggetränk-Automat „Victor Pre-Mix“, Modelle VP 422 und TC 422	5. 7. 61	SK 79.01
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. SCU 311 bis SCU 314, stationäre Übertisch-Geräte	12. 7. 61	SK 79.02
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. SCU 321 bis SCU 324, stationäre Übertisch-Geräte	12. 7. 61	SK 79.03
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. D 10, D 20, D 30 u. D 40, stationäre Übertisch-Geräte	12. 7. 61	SK 79.04
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. D 1 S bis D 4 S, stationäre Übertisch-Geräte	12. 7. 61	SK 79.05
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. WB 203 und WB 204, stationäre Übertisch-Geräte	12. 7. 61	SK 79.06

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. SCU 201—3 bis SCU 204—3, fahrbare Ladenausschank-Geräte	12. 7. 61	SK 79.07
Nova Apparate, GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hamburg 39, Semperstr. 24	Handausschankgerät „Victor Pre-Mix“, Modelle Nr. IC 20 E und IC 30 E, Standausschank-Geräte mit Eiskühlung	12. 7. 61	SK 79.08

Bonn, den 29. August 1961
II C 3 — 44 90 14

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag:
Hirsch

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der in der Bekanntmachung aufgeführten Schankanlageteile nicht zu beanstanden.

— MBl. NW. 1961 S. 1714.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingenieur

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessingenieure vom 20. Januar 1938
— RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 10. 1961 — II C 1 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs-Nummer:
Schölling	Gerd	25. 11. 1931	Mettmann, Am Island 24	S 61

I. Neuzulassungen

Schölling	Gerd	25. 11. 1931	Mettmann, Am Island 24	S 61
-----------	------	--------------	------------------------	------

II. Löschungen

Schwede	Franz	18. 7. 1901	Münster, Hammer Str. 100	S 8
---------	-------	-------------	--------------------------	-----

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Feldmann	Walter	5. 9. 1907	Altena, Hermann-Voß-Str. 32	F 2
Köhncke	Hans	23. 4. 1900	Essen, Olbrichstr. 48	K 26
Sperling	Gerd	6. 4. 1928	Münster, Weseler Str. 38	S 55
Schoenen	Werner	16. 5. 1915	Essen, Ruhrallee 10	S 56

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18. 8. 1961 — (MBl. NW. S. 1472)

— MBl. NW. 1961 S. 1716.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Fritz Schumacher, Aachen, Herbartstr. 16, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Edmund Sinn, Aachen, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 27. Oktober 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Klaus a

— MBl. NW. 1961 S. 1717.

Notiz

**Erteilung
der vorläufigen konsularischen Zulassung an den
Kanadischen Konsul, Herrn Howard E. Campbell**

Düsseldorf, den 20. Oktober 1961
— I 5 — 430 — 1.61

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Howard Edward Campbell am 12. Oktober 1961 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1961 S. 1717.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 25. 10. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Seite
1102	17. 10. 1961	285
77	Berichtigung zur Verordnung über die Torfgewinnung aus unter Moorschurz stehenden Mooren (Moorschutzverordnung) vom 30. Juni 1961 (GV. NW. S. 233).	286
804	22. 9. 1961	286
804	28. 9. 1961	287
822	7. 6. 1961	287
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
3. 10. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 15 kV-Hochspannungsleitung von Delbrück nach Boke im Landkreis Büren i. W.	288
3. 10. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Berghausen nach Erndtebrück	288

— MBl. NW. 1961 S. 1717.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 21 v. 1. 11. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Aenderung der Aktenordnung; hier: Anm. 6 zu Muster 4 AktO, Anm. 9, letzter Satz zu Muster 10 AktO	253
Hinweise auf Rundverfügungen	253
Personalnachrichten	254
Gesetzgebungsübersicht	255
Rechtsprechung	
Strafrecht	
1. StGB § 23 III Nr. 1; StPO § 267 IV. — Die Tatsache, daß ein Angekl. Ortsbürgermeister und Kreistagsmitglied ist, darf bei Verkehrsdelikten weder bei der Strafzumessung noch bei der Prüfung des öffentlichen Interesses an der Strafvollstreckung zu seinen Ungunsten verwertet werden. OLG Köln vom 20. Juni 1961 — Ss 135:61	256
2. StGB § 42 m IV. — Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis auch zum Zwecke der Besserung des Täters verhängt worden, so muß bei der Entscheidung über die Abkürzung der Sperrfrist alles berücksichtigt werden, was diesem Ziel dienlich sein konnte; folglich muß auch die bessernde Wirkung der wirtschaftlichen Nachteile der Maßregel bedacht werden. OLG Köln vom 18. April 1961 — 2 Ws 103:61	257
3. StGB § 222. — Zur Frage der schuldhaften Kausalität und der Voraussehbarkeit für einen Mopedfahrer, wenn dessen alkoholbeeinflußter Soziusfahrer in einer scharfen Rechtskurve durch eine plötzliche unsachgemäße Linksbewegung den Sturz des Mopeds herbeiführt. OLG Hamm vom 4. Juli 1961 — 3 Ss 575:61	257
4. StVO §§ 1, 7, 17; StVZO §§ 31, 43. — Der Lenker eines abgeschleppten Kfz. ist nicht als dessen Führer anzusehen und bedarf deshalb keiner Fahrerlaubnis; er ist jedoch Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 1 StVO und unterliegt daher der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1. OLG Hamm vom 2. Juni 1961 — 3 Ss 156:61	258
5. StVO §§ 1, 12; StGB § 222. — Bemerkt ein mit 50 km/h auf einer 7 m breiten Straße fahrender Kraftfahrer, daß 50 m vor ihm ein unachtsamer Fußgänger blindlings die Fahrbahn von links nach rechts zu überschreiten beginnt, so darf er sich nicht mit der Abgabe von Warnzeichen begnügen, sondern muß seine Fahrt so einrichten, daß er noch vor dem Fußgänger anhalten kann, wenn dieser auf die Warnzeichen nicht oder falsch reagiert. OLG Hamm vom 8. September 1961 — 3 Ss 935:61	259
6. StVO §§ 1, 17. — Der fließende Verkehr muß auf der Landstraße damit rechnen, daß ein Linienbus an einer Unterwegshaltestelle alsbald anfährt und dabei seine Normalfahrspur wieder einnimmt, auch wenn er zum Halten mit den rechten Rädern auf das neben der Fahrbahn befindliche Bankett gefahren ist. — Ein aus der Gegenrichtung herankommender Verkehrsteilnehmer muß sich darauf einrichten, das Umfahren eines Hindernisses an dieser Stelle notfalls jederzeit zurückstellen zu können. — Ist er aber unter Einhaltung der dadurch gebotenen Geschwindigkeit an das Hindernis so nahe herangekommen, daß er hinter ihm mit normaler Bremsung nicht mehr halten kann, so braucht er mit einem Anfahren des Autobusses nicht mehr zu rechnen. — Hat ein Autobus außerhalb der Fahrbahn auf dem einen Gebäude vorgelagerten Hofraum gehalten, so gilt für seine Weiterfahrt der § 17 StVO. OLG Köln vom 27. Juni 1961 — Ss 142:61	260
7. StVO §§ 1, 8 II. — Ein mit Rücksicht auf den Gegenverkehr hinter einem in seiner Fahrbahn rechts befindlichen Hindernis zum Halten gezwungener Verkehrsteilnehmer darf auch dann nicht darauf vertrauen, daß von hinten herankommende nachfolgende Verkehrsteilnehmer ihm den Vortritt bei der Vorbeifahrt lassen werden, wenn seine Absicht, alsbald nach dem Aufhören des Gegenverkehrs anzufahren, unverkennbar ist; er hat sich vielmehr vor dem Anfahren durch eine gewissenhafte Rückschau zu vergewissern, ob nicht ein nachfolgender Verkehrsteilnehmer bereits so nahe herangekommen ist, daß ein Anfahren ihn gefährden würde. — Bei Schrägstellung des wartenden Fahrzeuges ist ein Blick in den Rückspiegel zur Erfüllung der Rückschaupflicht nicht genügend. OLG Köln vom 4. Juli 1961 — Ss 84:61	261
8. StVO §§ 3, 10. — Das Vorhandensein einer ununterbrochenen weißen Leitlinie in einer Straßenkurve kennzeichnet diese nicht schlechthin als unübersichtlich. — Es begründet auch kein Überholverbot, sofern sich der Überholungsvorgang ohne Überschreitung der Leitlinie auf einer der beiden so getrennten Fahrbahnen abwickeln kann. OLG Köln vom 2. Mai 1961 — Ss 59:61	262
9. PflichtVersG Art. I, §§ 1, 5; KfzStG §§ 1, 17; StVZO § 18 I. — Der zum Zwecke des Verschrottens durchgeführte Transport eines bereits aus dem Verkehr gezogenen betriebsunfähigen Autobusanhängers auf öffentlicher Straße vom Abstellplatz zu dem Ort, wo die Verschrottung stattfinden soll, kann nicht dem Begriff des zulassungsfreien Abschleppens im Sinne der Klammer des § 18 I StVZO untergeordnet werden; er ist zulassungspflichtig und unterliegt daher auch der Versicherungs- und Steuerpflicht. OLG Köln vom 7. Februar 1961 — Ss 443:60	263

— MBl. NW. 1961 S. 1718.

Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.